

„Betriebsübergabe im Handwerk“
Management Werkstatt HWK am 10.09.2024

meis

**„Betriebsübergabe im Handwerk“
Steuerliche Gestaltungsüberlegungen**

Herr Rechtsanwalt/Steuerberater

Ansgar Meis

Bahnhofstraße 13a

48612 Horstmar

www.kanzleimeis.de

Agenda

- Grundsätzliche Überlegungen zur Betriebsübergabe
 - Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen
 - Verkauf Einzelunternehmen bzw. Einzelfirma
 - Unentgeltliche Übertragung GmbH-Anteile
 - Verkauf GmbH Geschäftsanteile
 - Entgeltliche/unentgeltliche Übertragung bei GmbH & Co. KG
-

Grundsätzliche Überlegungen zur Betriebsaufgabe

- Betriebsübergang Rechtsträgerwechsel
(Übergeber/Übernehmer)
 - Berufsrechtliche Besonderheiten Handwerksordnung
(Meisterpflicht oder Sachkundeprüfung)
 - Übertragung innerhalb Familie (Kinder) oder Übertragung an
Dritte (Verkauf)
 - „zwischenmenschliche“ Ebene Übergeber und Übernehmer
-

Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen

- Regelmäßig Übertragung Einzelfirma im Familienkreis
 - Unentgeltlich (ohne Gegenleistung) = Schenkung im Steuerrecht
 - Einkommensteuer, Schenkungssteuer, Umsatzsteuer und ggf. Grunderwerbsteuer „im Blick haben“
 - Unentgeltlich auch bei Übertragung gegen Versorgungsleistungen (lebenslange „Rente“ an Übergeber)
-

Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen

- Einkommensteuer Aufdeckung stiller Reserven vermeiden
 - Regelung § 6 Abs. 3 EStG = Buchwertfortführung
 - Schenkungssteuer Gestaltung schenkungssteuerfrei (sog. Regerverschonung mit 85 % iger Befreiung und Freibeträge)
 - Knackpunkte bei Schenkungssteuer „Lohnsummenklausel“ und „schädliches Verwaltungsvermögen“
 - Lohnsummenklausel: Übernehmer muss Arbeitsplätze erhalten und bestehende Arbeitsverhältnisse weiterführen
-

Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen

- Beispiel: Handwerksbetrieb mit 6 – 10 Arbeitnehmern
 - Lohnsumme vergangenen 5 Jahre vor Übertragung T € 90
 - Ausgangslohnsumme ($T \text{ €}90 / 5 = T \text{ €} 18$)
 - Übernehmer 250 % der Ausgangslohnsumme ($18 \times 2,5 = T \text{ €} 45$)
 - Im Modell der Regelverschönerung also T € 45 Lohnsumme
 - Bei Betrieben < 6 Arbeitnehmer keine Lohnsummenregelung
 - Bei Unternehmen > 10 Arbeitnehmer Lohnsumme 300 %
-

Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen

- Knackpunkt „schädliches Verwaltungsvermögen“
 - An dritte überlassene Immobilien (Vermietung), Barvermögen, Unternehmensbeteiligungen (GmbH-Anteile)
 - Vor Übertragung sog. „Verwaltungsvermögenstest“
 - Grundsätzlich: Steuermindernder Abzugsbetrag T € 150
 - Persönlicher Freibetrag Eltern – Kind T € 400
-

Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen

- Bei Betriebsgrundstück Grunderwerbsteuer prüfen
 - Aber Grundstückübertragungen in „gerader Linie“ (also Eltern an Kinder) von der Grunderwerbsteuer befreit
 - Keine Umsatzsteuer (fehlender Leistungsaustausch)
 - Auch bei Verkauf Unternehmen keine Umsatzsteuer (Geschäftsveräußerung im Ganzen nach § 1 Abs.1a UStG)
-

Verkauf Einzelunternehmen bzw. Einzelfirma

- Veräußerung Handwerksbetrieb an fremde Dritte
 - „geeigneter“ Erwerber und Kaufpreisfindung (Bewertung)
 - Steuerwirkungen bei Abgebenden (Veräußerer)
 - Einkommensteuer / Gewerbesteuer / (Gründerwerbsteuer)
 - Einkommensteuer: steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn
 - Aber: Freibetrag bei Verkauf T € 45 mit Abschmelzungsbetrag bei Gewinn > T € 136 (Verbrauch Freibetrag Gewinn T € 181)
 - Daneben Tarifbegünstigung nach sog. „Fünftelregelung“
-

Verkauf Einzelunternehmen bzw. Einzelfirma

- Keine Gewerbesteuer da Verkauf durch Inhaber (natürliche Person – Befreiung Gewerbesteuer § 7 Satz 2 GewStG)
 - Person des Erwerbers Kaufpreiszahlung / Anschaffungskosten
 - „was“ wird eigentlich gekauft ?
 - Anlagevermögen (Maschinen), Warenbestand und Firmenwert/Geschäftswert (Kundendatei, know-how)
 - Abschreibung Anlagevermögen und Firmenwert (entgeltlich)
 - Empfehlung: Aufteilung Kaufpreis im Unternehmenskaufvertrag
-

Unentgeltliche Übertragung GmbH-Geschäftsanteile

- Unentgeltliche Übertragung GmbH-Anteile Familienkreis
 - Wichtig: GmbH als solches bleibt unverändert bestehen
 - Unentgeltlich = Schenkung (Schenkungssteuer)
 - Dann steuerfrei wenn Übertragende > 25 % an GmbH beteiligt
 - Auch bei Übertragung GmbH-Anteil: „Lohnsummenklausel“ und „Verwaltungsvermögen“ beachten
-

Unentgeltliche Übertragung GmbH-Geschäftsanteile

- Achtung bei Verlustvorträgen und Betriebsgrundstücken
 - Bei Anteilsübertragung > 50 % Untergang Verluste § 8c KStG
 - Antrag auf fortführungsbeholdenen Verlustvortrag § 8d KStG
 - Betrieb muss gem. Betriebszweck und Unternehmensgegenstand fortgeführt werden
 - Bei Betriebsgrundstück in der GmbH bei Übertragung Anteile > 90 % Grunderwerbsteuer (§ 1 Abs. 2b, § 1 Abs. 3 GrEStG)
 - Gestaltungsüberlegungen
-

Verkauf GmbH-Geschäftsanteile

- Verkauf Anteile an fremden Dritten
 - „geeigneter“ Erwerber und Kaufpreisfindung (Bewertung)
 - Gewinn aus dem Verkauf ist zu 60 % steuerpflichtig (sog. Teileinkünfteverfahren – TEV)
 - Freibetrag von „nur“ € 9.060 mit Abschmelzungsbetrag € 36.100 (bei Gewinn > € 45.100 Verbrauch Freibetrag)
 - Keine (weiteren) Privilegierungen (Tarifbegünstigung)
 - Fremdfinanzierung Kaufpreis / keine steuermindernde Berücksichtigung Schuldzinsen
-

Entgeltliche/unentgeltliche Übertragung bei GmbH & Co. KG

- Betrieb in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG
 - Personenhandelsgesellschaft (Komplementär GmbH und Kommanditist „Unternehmer“)
 - Bei Übertragung (entgeltlich oder unentgeltlich) sowohl Übertragung Anteile Komplementär GmbH als auch Übertragung Kommanditbeteiligung
 - Für Kommanditbeteiligung Regelungen zur Übertragung Einzelunternehmen (Freibetrag, Fünftelregelung etc.)
 - Für GmbH Beteiligung Regelungen zur Übertragung Geschäftsanteile GmbH (Gewinn TEV mit Freibetrag € 9.060)
-

„Betriebsübergabe im Handwerk“
Management Werkstatt HWK am 10.09.2024

meis

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**
